

Satzung des Fechtclubs Berlin Südwest e.V.

§ 1 Name, Sitz und Wappen

Der Verein führt den Namen „Fechtclub Berlin Südwest e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er führt den Berliner Bären im Wappen.

Der Verein ist Mitglied im Berliner Fechterbund e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, den Fechtsport zu betreiben, zu pflegen und zu fördern.

Der Breitensport, die Betreuung der Kinder und Jugendlichen, die Nachwuchsausbildung und die Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports werden als besonders wichtige Aufgaben angesehen.

Der Zweck wird durch regelmäßigen Trainingsbetrieb mit Ausnahme der Zeiten der Berliner Schulferien, durch Veranstaltung von oder Teilnahme an Trainingslagern in Schulferien im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins sowie durch Teilnahme der Fechterinnen und Fechter an Wettkämpfen erreicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung und Förderung des Fechtsports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können nur natürliche Personen als Mitglieder angehören.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung nach Annahme durch den Vorstand erworben. Beitrittserklärungen minderjähriger Personen müssen von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden.

§ 5 Rechte, Pflichten und Beiträge

Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und die Pflicht, sich entsprechend der Satzung des Vereins und der Satzungen und Ordnungen der Dachverbände zu verhalten.

Sie sind zur regelmäßigen Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

Mitglieder ohne Bescheinigung über die Turnierreife im Sportpass des Deutschen Fechter-Bundes haben eine Aufnahmegebühr in Höhe des Regelbeitrages für zweieinhalb Monate zu entrichten.

Schüler, Jugendliche und Personen, die sich in einer Ausbildung befinden, erhalten eine Ermäßigung in Höhe eines Viertels des Regelbeitrages.

Mitglieder, die grundsätzlich nicht am Fechtbetrieb teilnehmen, erhalten die gleiche Ermäßigung.

Das zweite Mitglied einer Familie erhält auf seinen Beitrag eine Ermäßigung von einem Viertel, das dritte von einem Drittel, jedes weitere von der Hälfte des Regelbeitrages.

Der Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt ein Sechstel des Regelbeitrages.

Die Höhe des Regelbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich im voraus fällig. Die Mahnkosten bei Säumigkeit der Zahlungen in Höhe einem Zehntel des Regelbeitrages bei der zweiten Mahnung und einem Fünftel des Regelbeitrages für jede Mahnung ab der dritten werden von den betreffenden Mitgliedern getragen.

Die sich aus diesen Regelungen ergebenden Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Mahnkosten werden kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Mitglieder, die in steuerrechtlich relevantem Umfang als Trainer oder Übungsleiter oder für sonstige Aufgaben gegen Entgelt für den Verein tätig sind, können für die Dauer dieser Tätigkeit vom Vorstand von Beitragszahlungen befreit werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. erheblich gegen satzungsgemäße Verpflichtungen verstößt, gröblich gegen die Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder
2. seinen finanziellen Verpflichtungen im Umfang von einem halben Jahresbeitrag nach zwei Mahnungen nicht nachgekommen ist.

Im ersten Fall ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Zu diesem Zweck muss es vom Vorstand zu der Verhandlung über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen eingeladen werden. Fällt die Entscheidung für den Betroffenen negativ aus, hat der Vorstand eine schriftliche Begründung anzufertigen und dem Betroffenen persönlich auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Ihre Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Turnierausschuss und der Bezirksausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal. Sie muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes,
2. Bericht der Kassenprüfer und
3. Entlastung des Vorstandes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Verlangen mindestens eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch öffentlichen Aushang am Trainingsort einberufen. Dabei sind die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung und gegebenenfalls Anträge auf Satzungsänderungen im Wortlaut mitzuteilen.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei, höchstens sechs Wochen liegen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung einer schriftlichen Einladung, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder der fristgerechte Aushang am Trainingsort aus.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Diese Anträge werden spätestens drei Werktage vorher am Trainingsort ausgehängt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Ersten Vizepräsidenten geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, haben in den Mitgliederversammlungen nur eine beratende Stimme und weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Ausgenommen sind ferner die fördernden Mitglieder: sie haben ausschließlich das passive Wahlrecht.

Voraussetzung für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ist, dass alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein geregelt sind.

Die Ausübung des Stimmrechts kann weisungsgebunden schriftlich einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übertragen werden.

Das Stimmrecht eines minderjährigen Mitglieds kann durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Anwesende Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen ihr Wahl- und Stimmrecht persönlich ausüben, wenn die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters dazu vorliegt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Präsidenten,
2. dem Ersten Vizepräsidenten,
3. dem Kanzler,
4. dem Vizepräsidenten für Sport,
5. dem Sportwart und
6. dem Jugendwart.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Erste Vizepräsident und der Kanzler. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und berichtet ihr über seine Tätigkeit. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Ersten Vizepräsidenten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt; längstens bis zur nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung, auf der seine Neuwahl vorgesehen ist. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied, notfalls auch eine andere Person seines Vertrauens mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

§ 11 Turnierausschuss

Der Turnierausschuss besteht aus drei volljährigen Personen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen, oder aus Trainern. Er wird jeweils bei Vorstandswahlen für die gleiche Amtszeit gewählt. Der Vorsitzende des Turnierausschusses muss Vereinsmitglied sein. Seine Aufgabe ist es, dem Vorstand bei der Aquisition, Finanzplanung und Organisation von Turnieren zuzuarbeiten, insbesondere bei solchen, die eine Bedeutung über Berlin hinaus haben. Er wählt sich einen Vorsitzenden, der den Verein in allen damit zusammenhängenden Fragen in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand nach außen vertreten darf.

§ 12 Bezirksausschuss

Der Bezirksausschuss besteht aus drei volljährigen Personen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen, oder aus Trainern. Er wird jeweils bei Vorstandswahlen für die gleiche Amtszeit gewählt. Der Vorsitzende des Bezirksausschusses muss Vereinsmitglied sein. Seine Aufgabe ist es, dem Vorstand bei den Kontakten mit dem Bezirksamt zuzuarbeiten, insbesondere bei Fragen der Kooperation mit Schulen und bei Angeboten zur Ganztagsbetreuung. Er wählt sich einen Vorsitzenden, der den Verein in allen damit zusammenhängenden Fragen in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand beim Bezirksamt vertreten darf.

§ 13 Kassenprüfer

Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Kassenprüfern, die das Recht und die Pflicht haben, die Kasse auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Es ist mindestens eine Prüfung zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres durchzuführen.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen volljährig sein. Sie dürfen dem Verein, aber nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu der Ernennung bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Unter derselben Voraussetzung kann auch ein Ehrenpräsident ernannt werden. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des Vereinszwecks fällt sein Vermögen, soweit es die Darlehen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 30. Oktober 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt nach Eintragung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.